VERORDNUNG (EG) Nr. 2199/95 DER KOMMISSION

vom 18. September 1995

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Weichweizenmehl nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission (2) sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 46 000 Tonnen Weichweizenmehl nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transports der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Erzeugnisse in vier Partien zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Kosten für die Lieferung von 46 000 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht) nach Maßgabe von Anhang I ausgeschrieben. Die Ausschreibung erstreckt sich auf vier Partien.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme auf der in Absatz 3 genannten Stufe und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

(3) Das Mehl wird bis zu höchstens zehn Tagen ab den genannten Zeitpunkten, fob gestaut (Schiff oder Eisenbahn), wie folgt bereitgehalten:

Partie Nr. 1

16 000 Tonnen netto

— 6 000 Tonnen, davon:

  — 3 000 Tonnen ab dem 16. Oktober 1995 im Hafen von Antwerpen,

  — 3 000 Tonnen ab dem 4. November 1995 am Bahnhof von Braunschweig;

— 10 000 Tonnen im Hafen von Antwerpen, davon:

  — 3 500 Tonnen ab dem 24. Oktober 1995,

  — 3 500 Tonnen ab dem 28. Oktober 1995,

  — 3 000 Tonnen ab dem 1. November 1995.

Partie Nr. 2

10 000 Tonnen netto im Hafen von Venedig (Porto Marghera), davon:

— 3 500 Tonnen ab dem 16. Oktober 1995,
— 3 500 Tonnen ab dem 20. Oktober 1995,
— 3 000 Tonnen ab dem 24. Oktober 1995.

Partie Nr. 3

10 000 Tonnen netto

— 7 000 Tonnen im Hafen von Rouen, davon:

  — 3 500 Tonnen ab dem 1. November 1995,

  — 3 500 Tonnen ab dem 2. November 1995;

— 3 000 Tonnen im Hafen von Triest ab dem 18. Oktober 1995.

Partie Nr. 4

10 000 Tonnen netto

— 7 000 Tonnen im Hafen von Antwerpen, davon:

  — 3 500 Tonnen ab dem 20. Oktober 1995,

  — 3 500 Tonnen ab dem 30. Oktober 1995;

— 3 000 Tonnen im Hafen von Antwerpen ab dem 20. Oktober 1995.

Nach Ablauf der Zehntagesfrist nach den vorgenannten Zeitpunkten muß der Zuschlagsempfänger der Kommission alle ihr entstandenen Unkosten (Parkgebühren, Versicherung, Überwachung, Garantie usw.) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 erstatten.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

(1) ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G.2,
Büro 10/08 oder 10/05,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 2. Oktober 1995 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten am 2. Oktober keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 12. Oktober 1995 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall werden alle in Artikel 1 und Anhang I genannten Fristen um zehn Tage aufgeschoben.

(2) Das Angebot muß die Lieferung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Gesamtpartie der einzelnen Partien umfassen.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang V genannten Preise für Entladung und Transit. Sollten Änderungen dieser Preise vereinbart werden, so sind die Angebotspreise entsprechend anzupassen.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Ausschreibungssicherheit wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang II angegebenen Orten durch die im selben Anhang angegebenen Behörden nach dem Muster von Anhang IV bzw. gegebenenfalls von Anhang IVa zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 vorgesehene Zahlung stellt die für die Kontrolle bezeichnete Stelle unmittelbar nach der Übernahme eine Bescheinigung nach dem Muster von Anhang III aus, mit der für jede Bestimmung die vollständige Abnahme der Mengen bestätigt wird und die vom Mehlhersteller bzw. seinem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie Nr. 1

KIRGISTAN : 6 000 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht)

Lieferstufe

Ware nicht entladen an den Grenzübergangsstellen

Letzter Liefertag an den Grenzübergangsstellen

Kara-Su : 3 000 Tonnen am 4. Dezember 1995

Lugovaya : 3 000 Tonnen am 18. Dezember 1995

TADSCHIKISTAN : 10 000 Tonnen Weichweizenmehl

Lieferstufe

Ware nicht entladen an den Grenzübergangsstellen

Letzter Liefertag an den Grenzübergangsstellen

Sari-Assia : 3 500 Tonnen am 12. Dezember 1995

Amusang : 3 500 Tonnen am 16. Dezember 1995

Bekabad : 3 000 Tonnen am 20. Dezember 1995

Partie Nr. 2

ASERBAIDSCHAN : 7 000 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht)

Lieferstufe

Beiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

Letzter Liefertag im Hafen

— 3 500 Tonnen am 6. November 1995

— 3 500 Tonnen am 10. November 1995

ARMENIEN : 3 000 Tonnen Weichweizenmehl

Lieferstufe

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

Letzter Liefertag im Hafen

— 14. November 1995

Partie Nr. 3

ASERBAIDSCHAN : 3 500 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht)

Lieferstufe

Nakhitchevan über die Häfen der Türkei (Ware nicht entladen)

Letzter Liefertag im Hafen

— 27. November 1995

GEORGIEN : 6 500 Tonnen Weichweizenmehl

Lieferstufe

Poti oder Batumi (Ware entladen)

Letzter Liefertag im Hafen

— 3 500 Tonnen am 22. November 1995

— 3 000 Tonnen am 8. November 1995

Partie Nr. 4

ARMENIEN : 6 500 Tonnen Weichweizenmehl

Lieferstufe

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

Letzter Liefertag im Hafen

— 3 500 Tonnen am 20. November 1995

— 3 000 Tonnen am 6. Dezember 1995

GEORGIEN : 3 500 Tonnen Weichweizenmehl

Lieferstufe

Poti oder Batumi (Ware entladen)

Letzter Liefertag im Hafen

— 28. November 1995

Bei den Partien Nrn. 2, 3 und 4 richtet sich die Entscheidung der Kommission für den Hafen Poti oder Batumi nach den jeweiligen Verfügbarkeiten der Kais.

ANHANG II

a) **Übernahmeorte in Kirgistan**

1. Kara-Su und Lugovaya — Stufe Ware nicht entladen

Bei Waggons, deren von der Kommission angebrachte Verplombung an den bezeichneten Grenzübergangsstellen nicht unbeschädigt ist, darf die Übernahmebescheinigung jedoch erst nach der Entladung sowie nach der am ersten Bahnhof des Landes durchzuführenden Mengen- und Qualitätskontrolle ausgestellt werden.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

The National Resource Foundation
Goskomreserv
Lev Tolstoy Street 234
Bishkek.

b) **Übernahmeorte in Tadschikistan**

1. Grenzübergangsstellen Sari-Assia, Amuzang und Bekabad — Stufe Ware nicht entladen

Bei Waggons, deren von der Kommission angebrachte Verplombung an den bezeichneten Grenzübergangsstellen nicht unbeschädigt ist, darf die Übernahmebescheinigung jedoch erst nach der Entladung sowie nach der am ersten Bahnhof des Landes durchzuführenden Mengen- und Qualitätskontrolle ausgestellt werden.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

Ministry of Trade and Material Resources
of the Republic of Tadjikistan
Dushanbe
Ul. Bochtar Nr. 37.

c) **Übernahmeorte in Georgien**

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware entladen

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov
Ul. Didi Cheivani Nr. 6
Tbilisi
Mr. Anzar Burdjanadze
Tel. (78832) 99 86 98, Fax (78832) 99 67 40.

d) **Übernahmeorte in Armenien**

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

Ministry of Agriculture and Food
375010 Yerevan
Dom Pravitelstva
Ploschhad Respubliki 1.

e) **Übernahmeorte in Aserbaidschan**

1. Beiuk-Kesik — Nakhitchevan — Stufe Ware nicht entladen

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

Gossudarstvenaya Companija Chleboproductov
370033 Baku
Ul. Usif Zaade Nr. 13
Mr. F. R. Mustafaev — President
Tel. (7-8922) 66 74 51/66 38 20.

ANHANG III

Verordnung (EG) Nr. 2199/95

ABHOLBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete, ...,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:	
Aufmachung:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):	
Anzahl der Säcke „Big-Bag":	
Ort und Datum der Übernahme:	
Name des Schiffs:	
Name und Anschrift der Speditionsfirma:	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Verarbeiters

.....

ANHANG IV

Verordnung (EG) Nr. 2199/95

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG IM HAFEN VON POTI/BATUMI

Der Unterzeichnete, ...,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:	
Aufmachung:	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):	
Anzahl der Säcke „Big-Bag":	
Ort und Datum der Übernahme:	
Name des Schiffs:	
Name und Anschrift der Speditionsfirma:	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
der georgischen Behörden

.....

Unterschrift und Stempel
der Behörden .....

.....

ANHANG IVa

Verordnung (EG) Nr. 2199/95

Zug Nr. .....

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG BEI ANKUNFT DER WAGGONS IM BESTIMMUNGSLAND

Der Unterzeichnete, ...,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von .....,

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Art des Erzeugnisses: .....

Ort und Tag der Übernahme: .....

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Nettogewicht)	Anzahl der Säcke	Zeitpunkt des Grenzübergangs	Mengen (1) Unterschrift und Bemerkungen
1.	.....	.....	.....	.....	.....
2.	.....	.....	.....	.....	.....
3.	.....	.....	.....	.....	.....
4.	.....	.....	.....	.....	.....
5.	.....	.....	.....	.....	.....
6.	.....	.....	.....	.....	.....
7.	.....	.....	.....	.....	.....
8.	.....	.....	.....	.....	.....
9.	.....	.....	.....	.....	.....
10.	.....	.....	.....	.....	.....

(1) Auszufüllen für die Waggons, für die Kontrollen durchgeführt werden mußten. Es ist das festgestellte Gewicht anzugeben.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft: .....

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft: .....

Bemerkungen und Vorbehalte:

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

.....

.....

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....

ANHANG V

Preise für den Transit durch Georgien

ARMENIEN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner		14 $	16 $	120 $
— Kran	4 $			
— Sauger	5,5 $			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6 $	14 $	16 $	120 $
Thermowaggons	6 $	30 $	34 $	120 $

ASERBAIDSCHAN

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner		14,1 $	15,5 $	120 $
— Kran	4 $			
— Sauger	5,5 $			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6 $	14,1 $	15,5 $	120 $
Thermowaggons	6 $	29,8 $	32,8 $	120 $

GEORGIEN

Erzeugnis	Körner (Kran)	Körner (Sauger)	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten (je Tonne)	3 $	3,5 $	5 $